

## **Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Unterdietfurt**

**Für das Gebiet im Süden des Gemeindeteiles Mainbach in der Gemarkung Huldessen.**

Mit Bescheid vom 30.07.2021 Nr. SG 41.3 hat das Landratsamt Rottal-Inn die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Unterdietfurt für das Gebiet im Süden des Gemeindeteiles Mainbach genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Unterdietfurt, Zimmer 6, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt, in der allgemeinen Öffnungszeit (Montag – Freitag 7:30 – 12:00 Uhr und Montag und Donnerstag 13:30 – 17 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

(Derzeit ist wegen der geltenden Regelungen aufgrund COVID 19 ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Unterdietfurt, 18.08.2021



Bernhard Blümelhuber  
Erster Bürgermeister